

# Freiluftkino am Tonwerk Dorfen AGB

## Allgemeine Geschäfts- bestimmungen des Veranstalters

### I. Allgemeine Bestimmungen

### II. Hausordnung Veranstaltungsgelände

### III. Schlussbestimmung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese AGB gelten zwischen dem Inhaber einer Eintrittskarte („Besucher“) und dem Veranstalter, der Schau Hi Films GmbH & Co. KG („Veranstalter“). Durch den Kauf einer Eintrittskarte bzw. Ticket schließt der Besucher mit dem Veranstalter einen Veranstaltungsvertrag und erwirbt ein Besuchsrecht der Veranstaltung.

2. Jeder Besucher erkennt die Rechte und Pflichten in diesen AGB, sowie die Hausordnung an.

3. Der Begriff „Veranstaltungsgelände“ beschreibt das Gelände in seiner Gesamtheit, auf dem die Veranstaltung stattfindet.

#### 4. Tickets

a) Online-Tickets können nur bei der ticket i/o GmbH ([www.ticket.io.de](http://www.ticket.io.de)) erworben werden. Für die Abwicklung des Erwerbs der Tickets gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ticket i/o GmbH.

b) Restkarten sind ggfs. an der Abendkasse erhältlich.

#### 5. Umgang mit den Tickets

a) Der gewerbliche Weiterverkauf der Tickets ist nicht gestattet.

b) Die Tickets dürfen nicht zu einem höheren Preis als den aufgedruckten Ticketpreis privat veräußert werden.

c) Die Verwendung der Tickets zu Verlosungszwecken bzw. zur Durchführung von Gewinnspielen ist ausdrücklich untersagt.

d) Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung, und das Ticket verliert seine Gültigkeit. Zusätzlich ist der Veranstalter zum entschädigungslosen Einzug dieser Eintrittskarte berechtigt. Bei Verlust der Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.

6. Berechtigung zum Zutritt auf das Veranstaltungsgelände, ist abhängig von dem Alter des Besuchers und der Jugendfreigabe des Films gemäß § 14 JuSchG FSK.

#### 7. Haftung des Veranstalters

a) Die nachfolgenden Haftungsschlüsse gelten für den Veranstalter, seinen Mitarbeitern, sowie für die Erfüllungsgehilfen.

b) Der Schadensanspruch der Besucher gegenüber dem Veranstalter aufgrund von Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

c) Ausgeschlossen von dieser Regelung in 6.b) sind:

i. Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

ii. Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit der Besucher.

iii. Fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei hierbei der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt wird.

d) Weitere Haftungen sind ausgeschlossen.

## 8. Veranstaltungsausfall

a) Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeden Witterungsbedingungen statt. Jedoch kann die Veranstaltung, bei Eintreten der nachfolgenden Bedingungen abgesagt werden.

b) Wird die Veranstaltung vor dem Beginn abgesagt, besteht ein Anspruch auf die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte.

c) Die Veranstaltung kann bis zum Beginn ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht.

d) Die Veranstaltung kann aus Gründen der höheren Gewalt sofort abgebrochen werden. Zu diesen Gründen zählen:

i. Witterungsumstände, die eine Gefahr für Körper und Gesundheit darstellen

ii. Behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung.

e) Die Veranstaltung kann, aufgrund der Gefährdung von Kinobesuchern durch Fehlverhalten anderer oder der drohenden Eskalation, sowie durch zu große Menschenansammlungen sofort abgebrochen werden..e) Es besteht kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden.

## 9. Bildaufzeichnungen

a) Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet

b) Das Mitschneiden von Ton- und Videomaterial des gezeigten Filmes ist untersagt und führt zum Ausschluss des Besuchers vom Veranstaltungsgelände.

## 10. Berechtigung zum Ausschluss von Besuchern

a) Der Veranstalter ist berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen, wenn:

i. Ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht oder Feuerwerkskörper abbrennt.

ii. Andere Besucher gefährdet (z.B. durch Crowd-Surfing).

b) Bei Ausschluss aus der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises entfällt.

#### 11. Anreise der Besucher und Benutzung der Parkplätze

a) Der Besucher ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich.

b) Reist ein Besucher per PKW, Motorrad, Fahrrad, etc. an, so ist das Parken der auf eigene Gefahr.

c) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgeschriebenen Parkplätzen oder Parkflächen gestattet. Dabei ist das wilde Parken von Fahrzeugen untersagt und wird behördlich verfolgt.

d) Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung, sowie potentielle Aushänge zur Parkordnung,.

e) Das Bewachen der auf den Parkplätzen oder Parkflächen abgestellten Fahrzeugen erfolgt nicht.

f) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

e) Der Veranstalter haftet nicht Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen.

#### 12. Sperrung und Räumung von Flächen

a) Der Veranstalter kann aus Gründen der Sicherheit einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes sowie der Parkbereiche vorübergehend oder vollständig räumen und absperren lassen.

b) Tritt dieser Fall unter 16. A) ein, hat der Besucher keinen Anspruch auf die teilweise oder gesamte Rückerstattung des Ticketpreises.

13. Die ausgeschriebenen Rettungswege sind unter allen Umständen frei zu halten.

14. Im Rahmen der Veranstaltung werden Fotos, Ton- und Filmaufnahmen sowie audiovisuelle Aufnahmen angefertigt. Mit dem Erwerb eines Tickets stimmen Besucher der unbefristeten honorarfreien Verwendung dieses Materials ausdrücklich zu.

15. Der Einlass zur Veranstaltung erfolgt unter Vorbehalt. Besucher stimmen der Kontrolle ihrer Taschen durch das Personal des Veranstalters am Einlass und während der Veranstaltung zu.

16. Der Erwerb eines Tickets berechtigt Besucher zum Besuch der Veranstaltung am ausgewählten Veranstaltungstag. Sollten am Veranstaltungstag weniger als 10 Besucher an der Veranstaltung teilnehmen obliegt es der Veranstalterin, diese ersatzlos ausfallen zu lassen. Betroffene Besucher erhalten in diesem Fall eine Rückerstattung des Ticketpreises. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## II. Hausordnung des Veranstaltungsgeländes

1. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte und/oder Betreten des Geländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung in Ziffer II.

2. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einer Eintrittskarte möglich.
4. Offensichtlich auffällige Besucher wird der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände verweigert (z.B. offensichtliche Trunkenheit).
5. Fluchtwege sowie Treppen sind unter allen Umständen frei zu halten und dürfen nicht als Sitzgelegenheiten verwendet werden.
6. Das Mitführen von Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist strengstens untersagt.
7. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen.
8. Die Besucher sind angehalten, während der Veranstaltung die entstandenen Abfälle in die dafür bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen.
9. Das Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist strengstens untersagt.
10. Das mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.
11. Das Betreten und Besteigen von Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist verboten.
12. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ohne notwendige Berechtigung ist verboten und werden wegen Leistungerschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt!
13. Es gilt das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den anderen Veranstaltungsbesuchern.
14. Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Mit einem Ausschluss von der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.
15. Die Gefährdung anderer Besucher ist strengstens untersagt und führt zu einem Ausschluss von der Veranstaltung.

### III. Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel unwirksam sein, werden die übrigen Klauseln davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.